



Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ am 12. März 2018 mit Beschluss-Nr. 06/18 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1)
Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes. Sie führen die Bezeichnung Verbandsräte.
- (2)
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung (Verbandsvorsitzende) und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSRÄTE

§ 2 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1)
Die Verbandsräte üben ihr Mandat als Vertreter ihrer jeweiligen Gemeinde ehrenamtlich aus.
- (2)
Die Verbandsräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz aus. Sie sind an Weisungen ihrer jeweiligen Stadt- und Gemeinderäte gebunden.

§ 3 Informations- und Anfragerecht

- (1)
Jeder Verbandsrat kann in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung informiert und ihm Akteneinsicht gewährt.
- (2)
Jeder Verbandsrat kann an den Verbandsvorsitzenden schriftliche oder in einer Sitzung der Verbandsversammlung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Zweckverbandes richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(3)
Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4)
Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung an den Verbandsvorsitzenden gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(5)
Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 S. 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 4 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1)
Die Verbandsräte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Verbandsräte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Zweckverband. Verbandsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines Dritten gegen den Zweckverband nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2)
Die Verbandsräte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.

DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 5 Einberufung der Sitzung

(1)

Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2)

Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch sieben Werktage vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich die Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3)

Der Verbandsvorsitzende entscheidet im Rahmen des Abs. 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Zweckverbandes, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Abs. 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen haben.

(4)

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens 2 Verbandsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5)

In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 6 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2)

Auf Antrag von mindestens 2 Verbandsräten ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(3)

Der Verbandsvorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4)

Bis zum Eintritt in die Sitzung können Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt werden, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 handelt. Hierzu muss der Verbandsvorsitzende zu Beginn der Sitzung einen Geschäftsordnungsantrag stellen.

§ 7

Beratungsunterlagen

(1)

Die Beratungsunterlagen sind nur für die Verbandsräte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2)

Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verbandsvorsitzenden nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Verbandsvorsitzenden sieben volle Werktage vor dem Sitzungstag, öffentlich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

VIERTER TEIL

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 9

Teilnahmepflicht und Vertretung

(1)

Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Ist ein Verbandsrat begründet verhindert, hat er die Pflicht seinen Stellvertreter persönlich zu informieren, damit dieser an der Sitzung teilnehmen kann. Eine Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Verbandsrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

(2)

Verbandsräte können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bedienstete ihrer jeweiligen Gemeindeverwaltungen vertreten lassen. Eine Vertretung durch Bedienstete der Gemeindeverwaltung ist nur möglich, wenn eine Vertretungsvollmacht vom jeweiligen Verbandsmitglied vorliegt.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1)

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2)

Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung des Verbandsvorsitzenden zulässig.

(3)

Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung, einen nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Verbandsvorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

(4)

In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(5)

Die Verbandsräte und der Verbandsvorsitzende sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach Absatz 4 bekanntgegeben worden sind.

§ 11 Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1)

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung. Der Verbandsversammlung kann die Verhandlungsleitung an einen Verbandsrat abgeben.

(2)

Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Verbandsvorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung zu berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat die Verbandsversammlung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Verbandsversammlung die Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden wahr.

§ 12

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1)

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Verbandsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2)

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten Vertreter und mindestens die Hälfte aller Mitgliedsgemeinden, welche mindestens die Hälfte der Stimmen der Verbandsversammlung vertreten, zur Sitzung anwesend sind.

§ 13

Befangenheit von Verbandsräten

(1)

Ein Verbandsrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Verbandsrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2)

Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Verbandsrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 14

Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2)

Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann die Verbandsversammlung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3)

Die Verbandsversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Verbandsangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Verbandsvorsitzende oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4)

Der Verbandsvorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen der Verbandsversammlung einem Bediensteten einer Mitgliedsgemeinde übertragen, soweit die/der Bedienstete Aufgaben des Zweckverbandes erfüllt; auf Verlangen der Verbandsversammlung kann diese entsprechende Bedienstete zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen. Soweit die Finanzverwaltung des Zweckverbandes durch eine Mitgliedsgemeinde wahrgenommen wird, gelten für den Fachbediensteten des Finanzwesens die Bestimmungen der SächsGemO entsprechend.

§ 15

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1)

Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern.

(2)

Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden erweitert werden, soweit es sich um Gegenstände einfacher Art handelt.

(3)

Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden ist zulässig, wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und dem zustimmen.

§ 16

Redeordnung

(1)

Der Verbandsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von 2 Verbandsräten auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2)

Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Verbandsvorsitzenden erteilt wird.

(3)
Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4)
Der Verbandsvorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5)
Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Verbandsrat darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1)
Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Verbandsrat gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Verbandsvorsitzenden,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2)
Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Verbandsvorsitzenden enthält je ein Redner, der für oder der gegen den Antrag ist, Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3)
Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4)
Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jeder anwesende Verbandsrat Gelegenheit hatte, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Verbandsräte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 18 Sachanträge

(1)

Jeder Verbandsrat ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 17 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2)

Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Zweckverbandes nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 19 Beschlussfassung

(1)

Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Verbandsvorsitzende ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2)

Der Verbandsvorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.

§ 20 Abstimmungen

(1)

Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2)

Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3)

Die Verbandsversammlung hat namentlich abzustimmen, wenn es mindestens 2 anwesende Verbandsräte verlangen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe für jedes Verbandsmitglied der Verbandsversammlung in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4)

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5)

Das Abstimmungsergebnis wird vom Verbandsvorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6)

Über Gegenstände einfacher Art kann die Verbandsversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

§ 21 Wahlen

(1)

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2)

Die Stimmzettel sind vom Verbandsvorsitzenden bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung der Verbandsversammlung durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3)

Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Verbandsräten zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4)

Der Verbandsvorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines von der Verbandsversammlung bestellten Verbandsrates oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es der Verbandsversammlung bekannt.

(5)

Ist das Los zu ziehen, so hat die Verbandsversammlung hierfür einen Verbandsrat zu bestimmen. Der Verbandsvorsitzende oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Verbandsrat die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Verbandsvorsitzenden

(1)

Der Verbandsvorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Verbandsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2)

Entsteht während der Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1)

Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Verbandsvorsitzende zur Sache rufen.

(2)

Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die von der Verbandsversammlung beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Verbandsvorsitzende zur Ordnung rufen.

(3)

Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Verbandsvorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 24

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Verbandsrat vom Verbandsvorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

FÜNFTER TEIL

NIEDERSCHRIFT UND UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 25

Niederschrift über die Sitzungen des Zweckverbandes

(1)

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl und Name der anwesenden und abwesenden Verbandsmitglieder, mit der entsprechenden Stimmzahl in der Versammlung, Namen der anwesenden Verbandsräte oder der Stellvertretung und Name der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2)

Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder Verbandsrat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3)

Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Verbandsvorsitzenden bestimmt wird. Dieser kann einen Gemeindebediensteten oder einen Verbandsrat damit beauftragen.

(4)

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, von zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Verbandsräte werden von der Versammlung bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5)

Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Versammlung.

(6)

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Verbandsgemeinden gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Verbandsräten noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1)

Über den wesentlichen Inhalt der von der Versammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Verbandsvorsitzenden, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2)

Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

SECHSTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

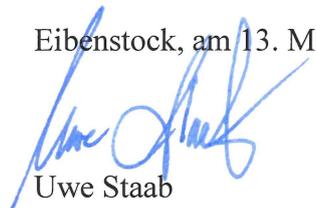
§ 27 Schlussbestimmungen

Jedem Verbandsrat ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Eibenstock, am 13. März 2018


Uwe Staab
Verbandsvorsitzender

